

Satzung

über die

Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung -

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 09. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 18 vom Hundert des jährlichen Mietaufwandes nach § 3.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2019 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Grafenhausen, den 08. September 2022

Ch. Behringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der
Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grafenhausen, den 08.09.2022

Ch. Behringer
Bürgermeister